

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über ein Sonderverfahren für die Erteilung von Gemeinschaftsbescheinigungen für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

»EG-Dok. Nr. 5052/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinien des Rates zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse, die gemeinschaftliche Bescheinigungsverfahren vorsehen, sind auf Artikel 100 des Vertrages gestützt; Vorschriften, die diese Verfahren ergänzen, müssen daher auch auf Artikel 100 gestützt werden.

Aufgrund des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse und der Entscheidung des Rates 80/45/EWG vom 15. Januar 1980 über Bestimmungen zur Festlegung und Anwendung technischer Vorschriften und Normen³⁾ können die gemeinschaftlichen Bescheinigungsverfahren auch auf gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern angewendet werden.

Die Zulassung zu den gemeinschaftlichen Bescheinigungsverfahren soll von einer Überprüfung der technischen Produktionsbedingungen in Drittländern

abhängen, die sich von denen in der Gemeinschaft unterscheiden können; sie soll außerdem von dem Nichtvorhandensein der in Artikel 14 Abs. 2 genannten Bedingungen abhängen.

Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen muß daher ein geeignetes Verfahren geschaffen werden.

Die vorliegende Richtlinie soll unbeschadet bereits geltender Gemeinschaftsbestimmungen über die Anerkennung von Systemen von Drittländern Anwendung finden; außerdem müssen besondere Verfahren eingeführt werden können, wenn die Besonderheiten des betreffenden Erzeugnisses oder Sektors dies erforderlich machen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in den Gemeinschaftsbestimmungen für die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Warenverkehr vorgesehenen gemeinschaftlichen Bescheinigungsverfahren gelten für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, wenn das in dieser Richtlinie vorgesehene Verfahren zu einem positiven Ergebnis führt.
2. Von dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren kann jedoch abgewichen werden, wenn zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland eine besondere Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Kontrollen besteht.
3. Besondere Verfahren können in Richtlinien vorgesehen werden, um gegebenenfalls die besonderen Merkmale bestimmter Erzeugnisse zu berücksichtigen.

¹⁾ ABl. EG Nr. ... vom ...

²⁾ ABl. EG Nr. ... vom ...

³⁾ ABl. EG Nr. L 14/36 vom 19. Januar 1980

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „EWG-Bescheinigungsverfahren“ das in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehene Verfahren, mit dem vor dem Inverkehrbringen eines bestimmten Erzeugnisses die Ausstellung einer Bescheinigung verlangt wird, die die Übereinstimmung dieses Erzeugnisses, eines repräsentativen Musters des Erzeugnisses oder eines Prototyps mit der oder den einschlägigen Bestimmungen feststellt, unabhängig davon, ob die Bescheinigung von einem Mitgliedstaat oder einer zugelassenen Stelle entsprechend den genannten Bestimmungen ausgestellt wird.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sie von jedem Antrag auf eine EWG-Bescheinigung für ein in einem Drittland hergestelltes Erzeugnis unterrichtet werden und das gemeinschaftliche Bescheinigungsverfahren nicht vor Ausgang des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens eingeleitet wird.
2. Sobald ein derartiger Antrag vorliegt, untersucht der Mitgliedstaat, ob
 - a) der Antragsteller die technischen Auflagen des gemeinschaftlichen Bescheinigungsverfahrens erfüllen will und kann;
 - b) keine Gefahr besteht, daß die in Artikel 14 Abs. 2, erster Satz des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse vorgesehenen Bedingungen eintreten.
3. Der Mitgliedstaat teilt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die Ergebnisse der in Absatz 2 vorgesehenen Prüfung mit.
4. Hat innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Mitteilung dieser Ergebnisse kein Mitgliedstaat oder die Kommission Einspruch erhoben, so kann der Mitgliedstaat entsprechend den oben genannten Ergebnissen beschließen, entweder die Eröffnung des gemeinschaftlichen Bescheinigungsverfahrens zu verweigern oder aber das Verfahren einzuleiten.
5. Wird Einspruch gegen diese Ergebnisse erhoben, so beruft die Kommission so rasch wie möglich den in Artikel 4 vorgesehenen Ausschuß ein.
In diesem Fall werden entsprechend dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren geeignete Maßnahmen getroffen.

Artikel 4

1. Es wird ein Ausschuß für die EWG-Bescheinigung für Erzeugnisse, die den Gemeinschaftsbestimmungen zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse unterliegen, im folgenden „Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen.

Der Ausschuß nimmt zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen werden.

Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Nach Erhalt der Stellungnahme des Ausschusses trifft die Kommission ihre Entscheidung, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt wird.
4. Entspricht diese Entscheidung nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so wird sie endgültig, wenn innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach der Benachrichtigung kein Mitgliedstaat den Rat befaßt hat oder wenn dieser im Falle einer solchen Befassung diese Entscheidung nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit geändert hat.

Artikel 6

Der Ausschuß kann jede andere Frage auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates zur Sprache bringt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 4. März 1980 – 14 – 680 70 – E – Re 103/80.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Februar 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1980 nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß nach

Bekanntgabe der Richtlinie alle Vorschläge für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, der Kommission so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

I. Einleitung

1. Die gemeinschaftlichen Bescheinigungsverfahren, die in den Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse vorgesehen sind, bestehen im wesentlichen darin, daß die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften in einem Mitgliedstaat geprüft und bescheinigt wird und dieses Erzeugnis dann in allen Mitgliedstaaten frei vermarktet werden kann.

Diese Verfahren führen beispielsweise je nach den Richtlinien folgende Bezeichnungen:

- EWG-Betriebserlaubnis (Richtlinie 70/156/EWG: Kraftfahrzeuge);
 - EWG-Bauartgenehmigung (Richtlinie 70/388/EWG: Vorrichtungen für Schallzeichen);
 - EWG-Bauartzulassung (Richtlinie 71/316/EWG: Meßgeräte (Rahmenrichtlinie) und Richtlinie 75/767/EWG: Druckbehälter);
 - EWG-Baumusterprüfung
 - EWG-Typenkonformitätskontrolle
- } Richtlinienvorschlag
über
Baubedarfsartikel
- Konformitäts- oder Kontrollbescheinigung (Richtlinie 76/117/EWG: Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre).

2. Das Problem des Zugangs von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern zu den gemeinschaftlichen Bescheinigungsverfahren wurde bereits 1977 im Zusammenhang mit den Richtlinien und Vorschlägen über die EWG-Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge aufgeworfen. Seither sind wegen dieser Frage eine ganze Reihe von Richtlinienvorschlägen über verschiedene Industrieerzeugnisse beim Rat blockiert.

Das Problem stellt sich hauptsächlich unter zwei Gesichtspunkten. Der eine ist technischer Art und betrifft vor allem die Möglichkeit, Qualität und Konformität der Erzeugnisse zu gewährleisten. Außer für den Fall, daß die gegenseitigen Verpflichtungen im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens in einem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland festgelegt sind, können diese Garantien und die Überwachung der Produktion bei Drittlandserzeugnissen nicht unter den gleichen Voraussetzun-

gen erfolgen wie bei Gemeinschaftserzeugnissen. Folglich sind die Grundbedingungen, auf denen das gemeinschaftliche Bescheinigungssystem beruht, nicht identisch.

Zum anderen stellt sich das Problem in politischer Hinsicht und betrifft die Handelsinteressen der Gemeinschaft oder einzelner Mitgliedstaaten.

Indem die Erteilung einer Gemeinschaftsbescheinigung den freien Verkehr eines Erzeugnisses in der gesamten Gemeinschaft gestattet, kann sie Auswirkungen auf die Produktion und die Wirtschaft der Mitgliedstaaten haben; insbesondere wenn es sich um ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland handelt, ist es daher wichtig, daß alle Mitgliedstaaten davon unterrichtet werden, daß ein solches Bescheinigungsverfahren im Gange ist, und daß sie sich nicht einer Entscheidung gegenübersehen, die Konsequenzen für ihre industrielle Entwicklung haben kann.

3. Von den in Frage kommenden Lösungsmöglichkeiten für dieses Problem muß der Ausschluß der Drittlanderzeugnisse von den gemeinschaftlichen Bescheinigungsverfahren von vornherein ausscheiden, da ein solcher Ausschluß den GATT-Vorschriften, insbesondere Artikel III Abs. 4 des GATT widersprechen würde. Diese Vorschrift bestimmt, daß die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen eine mindestens ebenso günstige Behandlung gewähren muß wie Gemeinschaftserzeugnissen.

Dagegen schließen die GATT-Regeln nicht aus, daß die Bescheinigungsverfahren durch geeignete Modalitäten ergänzt werden, um der unterschiedlichen Lage der ausländischen Hersteller gegenüber den Herstellern in der Gemeinschaft hinsichtlich der Verpflichtungen aus diesen Verfahren Rechnung zu tragen. Vor allem hinsichtlich der Möglichkeit, die Befähigung des Herstellers zu überprüfen, Qualität und Konformität eines Erzeugnisses zu gewährleisten, muß das Bescheinigungsverfahren ergänzt werden, um der in diesem Punkt bestehenden unterschiedlichen Lage der gemeinschaftlichen Produktion gegenüber den Einfuhren Rechnung zu tragen.

4. Die Berücksichtigung der Handelsinteressen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten steht im Einklang mit der Auslegung der Rechte und gegensei-

tigen Pflichten aus dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse durch die Gemeinschaft. Der Ministerrat hat auf seiner Tagung am 4. April 1979 besonders hervorgehoben, „daß das Übereinkommen dazu bestimmt ist, den beigetretenen Parteien einen wechselseitigen und gegenseitigen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, und daß sich daraus ein tatsächliches Gleichgewicht in den Rechten und Pflichten seiner Parteien ergeben soll“.

Was in einzelnen den Zugang von Lieferanten von Erzeugnissen mit Ursprung im Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien zu den Bescheinigungssystemen betrifft, so hat der Rat bei gleicher Gelegenheit seinen Willen bekundet, „daß sich die Gemeinschaft das Recht vorbehält, mit den eventuellen Partnern in Verhandlungen einzutreten, um zufriedenstellende wechselseitige Vereinbarungen zu definieren, die gewährleisten, daß die Lieferanten der verschiedenen Parteien tatsächlich in der Lage sind, die durch die Bescheinigungssysteme auferlegten Pflichten zu erfüllen, und daß ihre Erzeugnisse dann unter der Voraussetzung voller Gegenseitigkeit Zugang zu den Hoheitsgebieten der verschiedenen an diesen Systemen beteiligten Parteien haben“. Diese Grundsätze müssen in einem konkreten, vom Rat zu verabschiedenden Text, niedergelegt werden.

II. Inhalt des Richtlinienvorschlages

1. Der vorliegende Richtlinienvorschlag bezweckt die Einführung eines Sonderverfahrens, durch das geprüft werden soll, ob ein Antrag auf Erteilung der Gemeinschaftsbescheinigung für ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland den beiden obengenannten Kriterien entspricht und durch das nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Prüfung bestimmt werden soll, ob das Erzeugnis zum gemeinschaftlichen Bescheinigungsverfahren zugelassen werden soll oder nicht. Dieses Sonderverfahren ist dem Bescheinigungsverfahren, das es in keiner Weise ändert, vorangestellt.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet. Werden Einsprüche hiergegen von einem Mitgliedstaat oder der Kommission erhoben, so werden die Mitgliedstaaten an der Entscheidung über die Zulassung des Antrags auf Bescheinigung zum gemeinschaftlichen System oder die Ablehnung desselben im Wege über das sogenannte Ausschußverfahren beteiligt.

Von dem in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Sonderverfahren kann abgewichen werden, wenn ein besonderes Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Kontrollen zwischen der Gemeinschaft und dem betroffenen Drittland vorliegt.

Im übrigen müssen auch andere Verfahren in Betracht kommen können, wenn diese aufgrund der Besonderheiten des betreffenden Erzeugnisses oder Sektors erforderlich werden, zum Beispiel bei Pflanzenschutzmitteln. (ABl. EG Nr. C 212/3 vom 9. September 1976).

2. Bei der Ausarbeitung des Vorschlags hat die Kommission die verschiedenen Arbeitsunterlagen, die diese Frage behandeln und bereits dem Rat vorliegen, berücksichtigt. Sie hat sich außerdem von den Auffassungen leiten lassen, die in dieser Angelegenheit anlässlich der Beratungen über die Durchführung auf Gemeinschaftsebene des im Rahmen der NCM abgeschlossenen Übereinkommens über technische Handelshemmnisse vertreten wurden. Hierzu hat die Kommission dem Rat auf seiner Tagung am 20. November 1979 vorgeschlagen, geeignete Lösungen für dieses Problem zu finden gemäß den Schlußfolgerungen seiner Tagung vom 2. und 3. April 1979 und unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsunterlagen, die bereits im Besitz der Sachverständigen der Mitgliedstaaten sind, und seine Arbeiten so einzurichten, daß sie vor dem 30. Juni 1980 abgeschlossen werden können.